

Entgeltregelung für die Benutzung der städtischen Sportanlagen für Villingen-Schwenningen (Stand 01/2023)

I. Allgemeine Regelung

Für die Benutzung von Sportanlagen, die von der Stadt oder städtischen Gesellschaften bewirtschaftet werden, erhebt die Stadt Villingen-Schwenningen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Benutzungsentgelte, insofern nicht auf Grund dieser Ordnung Entgeltfreiheit gewährt wird.

II. Entgelte

1. Trainingsbetrieb

a. Jugendsport

- Vereine des Sportverbandes
 - kirchliche und kulturelle Gruppen aus Villingen-Schwenningen
- frei**

b. Erwachsenenbereich (Bewirtschaftungskostenanteile)

- Vereine des Sportverbandes
- kirchliche und kulturelle Gruppen aus Villingen-Schwenningen

Gymnastikraum	je Stunde	3,00 € ¹
Turnhalle	je Stunde	6,00 € ¹
Sporthalle	je Stunde	12,00 € ¹
Sportplatz	je Stunde	12,00 € ¹
Kunsteisbahn	je Stunde	80,00 € ²
Curlingbahn	je Stunde	24,00 € ²
Hallenbad Villingen (5 Bahnen)	je Stunde	20,00 € ²
Neckarbad Schwenningen (6 Bahnen)	je Stunde	24,00 € ²

c. Erwachsenen- und Jugendsport

- sonstige Gruppen (nicht unter 1.a oder 1.b aufgeführt)

Gymnastikraum	je Stunde	9,00 € ¹
Turnhalle	je Stunde	18,00 € ¹
Sporthalle	je Stunde	40,00 € ¹
Sportplatz	je Stunde	50,00 € ¹
Hallenbad Villingen (5 Bahnen)	je Stunde*	186,00 € ²
Neckarbad Schwenningen (6 Bahnen)	je Stunde*	209,00 € ²

* für Privatschulen gilt ein verringerter Kostensatz in Höhe von 50 % der Vollkosten.

2. Veranstaltungen

a. Vereine des Sportverbandes

kirchliche und kulturelle Gruppen

Jugendspiele/-turniere, Punktspiele/-turniere Aktive, Meisterschaften (Stadt, Kreis, Bezirk, usw.), Lehrgänge

frei

Freundschaftsturniere Aktive, AH

Ohne Bewirtung

frei

Bei Bewirtung: Energiekostenpauschale je Tag/Halle

80,00 €

b. sonstige Gruppen (nicht unter 2a aufgeführt)

Gymnastikraum	je Stunde	9,00 €
Turnhalle	je Stunde	18,00 €
Sporthalle	je Stunde	40,00 €
Sportplatz	je Stunde	50,00 €
Bei Bewirtung: Energiekostenpauschale	je Tag/Halle	80,00 €

¹ Preise inkl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer

² nicht-steuerbare Kostenbeteiligung des Vereins pro Stunde

III. Definition der Entgeltgruppen

Unter 1a, 1b und 2a fallen einerseits die Mitgliedsvereine des Sportverbands Villingen-Schwenningen e.V. sowie andererseits kirchliche und kulturelle Gruppen aus der Stadt Villingen-Schwenningen. Unter dem Begriff 'kirchliche Gruppen' sind jene Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zusammengefasst, welche den Status 'Körperschaft des öffentlichen Rechts' besitzen. Zu den 'kulturellen Gruppen' zählen sämtliche Gruppierungen, welche sich kulturellen Zwecken wie Heimat- und Brauchtum, Musik, Kunst oder Religion verschrieben haben. Voraussetzung ist der Status als 'eingetragener Verein' oder eine ähnliche gemeinnützige Form. Die Punkte 1c und 2b betreffen alle Gruppen, die weder dem Sportverband Villingen-Schwenningen zugehörig sind noch als kirchliche oder kulturelle Gruppe gewertet werden können. Dies gilt insbesondere für jegliche private Sportgruppen oder ausgegliederte Profiabteilungen der Sportvereine.

IV. Entgeltgrundlage

Grundlage der Entgelterhebung für regelmäßige Nutzungen von Sportanlagen sind die angemeldeten und im Belegungsplan festgelegten Nutzungszeiten.

Die Nutzungszeiten können in Absprache mit der zuständigen Dienststelle für die Zukunft geändert werden. Angemeldete, jedoch nicht in Anspruch genommene Zeiten werden mit dem vollem Stundensatz in Rechnung gestellt. Bei Inanspruchnahme über die beantragten Zeiten hinaus ist die tatsächliche Nutzungsdauer Grundlage der Entgelterhebung. Ausfall von Nutzungszeiten die von der Stadt Villingen-Schwenningen zu vertreten sind werden nicht berechnet. Die Entgelterhebung erfolgt halbjährlich.

V. Entgeltpflichtige

Neben dem Anmeldenden haftet

a) bei juristische Personen der jeweilige gesetzliche Vertreter

b) bei sonstigen Vereinen und Gruppierungen der jeweils Vertretungsberechtigte.

VI. Entstehen des Anspruchs

Der Anspruch auf Entrichtung des Entgeltes entsteht mit der Genehmigung der beantragten Nutzung durch Aufnahme im Belegungsplan bzw. bei Einzelnutzungen durch Abschluss des Nutzungsvertrages.

VII. Sicherheitsleistungen

In begründeten Fällen kann die Benutzung der Sportanlage von der vorherigen Zahlung eines Entgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

VIII. Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt mit Beschluss des Gemeinderats der neuen Sportförderrichtlinien ab dem 01.01.2023 in Kraft. Die Entgeltregelung kann als separate Anlage der Sportförderrichtlinien auch einzeln zur Beschlussfassung in die Gremien eingebracht werden.